

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern



StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Gemeinde Heinrichswalde
Die Bürgermeisterin
über Amt Torgelow-Ferdinandshof
Bahnhofstraße 2
17358 Torgelow

Telefon: 03831 / 696-1202
Telefax: 03831 / 696-2129
E-Mail: Birgit.Malchow@staluvp.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Frau Malchow
Aktenzeichen: StALU VP12/5122/VG/111/20
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 08.07.2020

Bebauungsplan 01/20 „Wohnen in Heinrichswalde Nord“ der Gemeinde Heinrichswalde

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übergabe der Unterlagen zum im Betreff genannten Vorhaben.

Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen wird festgestellt, dass durch das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Anlagen und keine naturschutzrechtlichen Belange, die durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU VP) zu vertreten sind, berührt werden.

Hinweise aus Sicht der Wasserrahmenrichtlinie

Die EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) stellt den Mitgliedstaaten das Ziel, innerhalb realisierbarer Zeiträume einen „guten Zustand“ der Gewässer herzustellen. Gemäß dieser Richtlinie und den in der Folge erlassenen Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes M-V hatte die Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes bis Ende 2009 Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zur Erreichung der Umweltziele in den Gewässern Mecklenburg-Vorpommerns im ersten Bewirtschaftungszeitraum von 2010 bis 2015 aufzustellen. Für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum von 2016 bis 2021 erfolgte eine Fortschreibung. Mit Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger Nr. 49/2015 vom 14.12.2015 (AmtsBl. M-V/AAZ. 2015 S.677) wurden die das Land M-V betreffenden Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zur Umsetzung der EG-WRRL für die Flussgebiete Elbe, Oder, Schlei/Trave und Warnow/Peene für behördenverbindlich erklärt (§ 130a Abs. 4 LWaG).

Das Plangebiet befindet sich in der Flussgebietseinheit (FGE) „Oder“ im Bearbeitungsgebiet der Bewirtschaftungsvorplanung (BVP) Zarow/ Landgraben.

Die für Wohnungsbau im Norden der Gemeinde Heinrichswalde vorgesehene Fläche liegt im oberirdischen Einzugsgebiet des wrri-berichtspflichtigen Weißen Grabens (Wasserkörper ZALA-3500), tangiert aber weder das Gewässer noch den ausgewiesenen Gewässerentwicklungskorridor.

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Postanschrift:
Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 03831 / 696-0
Telefax: 03831 / 696-233
E-Mail: poststelle@staluvp.mv-regierung.de
Webseite: www.stalu-vorpommern.de

Allerdings ist unter Punkt 7.3 der Begründung vermerkt, dass die Abwasserentsorgung individuell erfolgen muss. Erst 2013 wurden in Heinrichswalde eine leistungsfähige zentrale Kläranlage (470 EW) sowie das entsprechende Leitungssystem gebaut. Falls der nördliche Ortsteil nicht einbezogen wurde, bitte ich zu prüfen, inwieweit nachträgliche Anschlüsse auch im Hinblick auf weitere Bebauungspläne der Gemeinde realisiert werden können.

Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die EG-Wasserrahmenrichtlinie, insbesondere auf die Einhaltung der Artikel 1 und 4.

Ist eine Einleitung des in einer Kleinkläranlage gereinigten Abwassers in ein Oberflächengewässer vorgesehen, sind die Artikel 1 und 4 der EG-WRRL zu beachten, die jede nachteilige Änderung des Zustandes eines Oberflächengewässers (Verschlechterungsverbot) untersagen, wobei alle Oberflächengewässer zu schützen, zu verbessern und zu sanieren sind, mit dem Ziel, einen guten Zustand der Oberflächengewässer (Verbesserungsgebot) zu erreichen. Künftige Nutzungen dürfen die WRRL-Zielerreichung nicht gefährden und zu keiner Verschlechterung des Gewässerzustandes führen. In einem WRRL-Fachbeitrag ist dies nachzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Wolters